



# STADT LIEBENAU

- D e r M a g i s t r a t -

## Amtliche Bekanntmachung

Anlässlich einer Begehung der Friedhöfe in Liebenau wurde festgestellt, dass einige Grabstätten in ungepflegtem Zustand sind. Nach § 34 Absatz 3 der Friedhofsordnung können Gräber, die länger in der Pflege vernachlässigt sind, durch die Friedhofsverwaltung abgeräumt und eingeebnet werden. Die Kosten der Einebnung haben die Nutzungsberechtigten zu tragen, mit der Einebnung entfallen alle Rechte an der Grabstätte. Die Nutzungsberechtigten bzw. Angehörigen werden aufgefordert, die Pflege der Grabstätte binnen drei Monaten nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung wieder aufzunehmen und das Grab instand zu setzen. Ist die Pflege in dieser Zeit nicht wieder aufgenommen worden, wird das Grab ohne weitere Ankündigung abgeräumt und eingeebnet. Eine Veröffentlichung der Grabdaten ist nicht zulässig, Auskünfte werden auf Anfrage bei der Friedhofsverwaltung Liebenau, Lacheweg 1, 34396 Liebenau unter der Telefonnummer 05676 989816 erteilt. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Friedhofsverwaltung Liebenau, Lacheweg 1, 34396 schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Meldet sich in dieser Zeit kein Nutzungsberechtigter bzw. Angehöriger, ist die Friedhofsverwaltung nach § 34 Abs. 3 berechtigt, die Grabstätte einzuebnen. Die Kosten der Einebnung trägt der Nutzungsberechtigte.

Hinweis: Diese Bekanntmachung ist auf der Homepage der Stadt Liebenau unter [www.stadt-liebenau.de](http://www.stadt-liebenau.de) veröffentlicht worden.

Wird bekanntgemacht.  
Der Magistrat der Stadt Liebenau  
Liebenau, den 08.08.2017  
gez. Munser  
Bürgermeister